



Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

An alle Jagdausübungsberechtigten,
Schweinehalter und
sonstigen Personen
im Landkreis Barnim

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Telefon 03334 214 1607
Telefax 03334 214 2600
veterinaeramt@kvbarnim.de

4. November 2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 17/1/20

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG
zur Festlegung einer Pufferzone zum Schutz gegen die
Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Gemäß § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

Zum Schutz gegen die besondere Gefährdung der Haus- und Wildschweinpopulation wird im Landkreis Barnim ein Gebiet als Pufferzone festgelegt.

Die Pufferzone umfasst die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen.

I. Für die o.g. Pufferzone werden gemäß der §§ 3a und 25a i.V.m. § 14 Schweinepest-Verordnung nachfolgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche durchzuführen. Die Suche durch andere Personen ist zu dulden.
- 2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS Daten), anzuzeigen.
Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- 3 Jagdausübungsberechtigte haben:
 - a. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

- b. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch, dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) der zentralen Wildsammelstelle am Standort in der Hohensaatener Straße 30 in 16248 Lunow-Stolzenhagen zuzuführen,
 - c. jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in der unter 3 b. genannten Wildsammelstelle, aufzubewahren.
- 4 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, jedes erlegten Wildschweines, in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials am Standort in der Hohensaatener Straße 30 in 16248 Lunow-Stolzenhagen zu erfolgen.
- 5 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 6
 - a. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des Veterinäramtes, durchzuführen.
 - b. Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (siehe Merkblatt: „Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Wildschweinkontakt“, www.afrikanische-schweinepest.barnim.de).
- 7 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Pufferzone ist untersagt.
- 8 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Pufferzone erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch, negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt 3 b vorliegt, ist das Verbringen in das sonstige Inland gestattet.
- 9 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Pufferzone erlegt wurden, sind untersagt.

II. In der Pufferzone gelten gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung für die Dauer der Sperrmaßnahmen folgende tierseuchenrechtlichen Maßnahmen:

- 10 Schweinehalter haben
 - a. unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b. die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.
- 11 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 12 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Pufferzone liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.
- 13 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Eizellen und Embryonen aus Betrieben in der Pufferzone sind untersagt. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinäramt zu beantragen.

III. Errichten einer Umzäunung gemäß § 14d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung

- 14 Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine wird die Errichtung eines festen Zaunes entlang der polnisch-deutschen Grenze angeordnet. Damit verbundene Einschränkungen des Eigentums oder der Nutzung sind zu dulden.
- 15 Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 14 wird angeordnet.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Begründung:

Die ASP ist eine hochvirulente Infektionskrankheit, die für infizierte Haus- und Wildschweine regelmäßig tödlich endet.

Das Auftreten der ASP bei Hausschweinen führt, durch Tierverluste in den betroffenen Betrieben, zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden. Die beim Auftreten der ASP bei Wildschweinen in Kraft tretenden Handelsbeschränkungen für Hausschweine und von diesen stammenden Erzeugnissen können zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region führen.

Seit 2019 breitet sich die ASP in Wild- und Hausschweinebeständen in Westpolen aus. Das Tierseuchengeschehen dort bleibt dynamisch und breitet sich auch entlang der deutsch-polnischen Grenze in nördlicher Richtung aus.

Am 20. Oktober 2020 wurde eine ASP-Infektion eines am 11. Oktober 2020 gefundenen Tieres 160 m von der deutsch-polnischen Grenze nördlich von Neuleyden bestätigt. Der Fundort liegt 81 km von der nördlichen Spitze der deutsch-polnischen Grenze im Land Brandenburg und 41,5 km von der südlichen deutsch-polnischen Grenze des Landkreises Barnim entfernt. Der Fundort grenzt damit an den Landkreis Märkisch-Oderland. Das gesamte deutsch-polnische Grenzgebiet im nördlichen Brandenburg ist unter 100 km von einem bestätigten ASP-Fall in Polen entfernt.

Zuvor war südlich davon, am 30. September 2020, in 47 km Entfernung vom obigen Fundort, nordöstlich von Eisenhüttenstadt, ein ASP-infiziertes Tier auf polnischem Gebiet gefunden worden. Bereits dieser Fundort lag nur 3,5 km von der deutschen Grenze und nur 85,9 km von der südlichen deutsch-polnischen Grenze des Landkreises Barnim entfernt.

Des Weiteren wurde im Landkreis Märkisch Oderland der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet und ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest. Hierbei berücksichtigt sie die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten. Der Landkreis Barnim ist auf Grund seiner örtlichen Lage von dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest mit einer Pufferzone betroffen.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) ist der Landkreis Barnim, hier das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften die zuständige Behörde.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche mit hoher Krankheits- und Sterblichkeitsrate, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder Schadinsekten. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage. Wegen der nachteiligen Auswirkungen der Afrikanischen Schweinepest auf die Bewirtschaftung und Vermarktung der Hausschweinebestände sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Auf Grund des vorstehend Genannten sind die Maßnahmen 1 bis 14 für die Pufferzone anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die beschriebenen Übertragungswege verhindern oder sofort erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können. Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erlassenen Anordnungen sind von unserer Behörde im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher zur Verfügung stehenden Maßnahmen sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden. Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Andere, mildere Maßnahmen sind, aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein, nicht ersichtlich und wären überdies nicht zielführend.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest, durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

Im Einzelnen:

zu 1

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5b Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Jagdausübungsberechtigte zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung im v. g. Gebiet erforderlich ist.

Bei verendeten Wildschweinen ist eine konkrete Gefahr der Ansteckung und damit auch die Weiterverschleppung des ASP- Virus gegeben. Um das Ansteckungspotential durch verendete Wildtiere so gering wie möglich halten zu können, müssen verendete Tiere schnell aufgefunden und fachgerecht beseitigt werden. Aus diesem Grund ist die Anordnung der verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen getroffen worden, um frühzeitig das Ausmaß der Afrikanischen Schweinepest ermitteln und infizierte Wildschweine identifizieren zu können.

zu 2

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) aa) Schweinepest-Verordnung gilt in der Pufferzone, dass jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, unter Angabe des Fundortes, der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

Um eine Verbreitung der Seuche zu verhindern, hat die zuständige Behörde für die Bergung von verendet aufgefundene Wildschweinen und für die Probenahme Regelungen festzulegen.

zu 3

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) und b) Schweinepest-Verordnung haben Jagdausübungsberechtigte in der Pufferzone jedes erlegte Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen.

zu 4

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

Mit der unschädlichen Beseitigung des Aufbruchs in einem Verarbeitungsbetrieb tierischer Nebenprodukte soll verhindert werden, dass dieser weiter genutzt werden kann, zum Beispiel durch Mitnahme in einen Betrieb oder durch Weitervermarktung.

Mit dieser Anordnung wird die Vernichtung, möglicherweise infizierten Materials, in einem hierfür vorgesehen Betrieb sichergestellt. Damit wird das Risiko der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest reduziert.

zu 5

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5 Nr. 4 Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

Hierdurch soll eine Weiterverbreitung von noch nicht erkanntem, aber bereits mit der Afrikanischen Schweinepest infiziertem Wildtiermaterial in Hausschweinebestände verhindert werden.

zu 6

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5 Nr. 2 und 3 Schweinepest-Verordnung gilt für das v. g. Gebiet, dass Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, durchzuführen haben. Sind Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekom-

men, sind diese entweder durch ihren Halter (Hunde) oder durch den Jagdausübungsberechtigten (Gegenstände) zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Anordnungen zu 5 und 6 wurden getroffen, um ein Übertreten des Virus in den Hauschweinebestand zu verhindern. Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenverschleppung.

Die Anordnungen sollen eine Ausweitung der Afrikanischen Schweinepest innerhalb des Wildtierbestandes vermeiden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich in der Pufferzone bereits Wildschweine befinden, die sich mit dem Virus angesteckt haben.

zu 7

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen Wildschweine aus der Pufferzone in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

zu 8

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung dürfen frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14i Abs. 2 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

zu 9

Gemäß § 14i Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung dürfen tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14j Abs. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

zu 10

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 4 Schweinepest-Verordnung haben Tierhalter,

1. der zuständigen Behörde unverzüglich

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, anzuzeigen,

2. die Schweine so abzusondern, das sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,

3. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,

4. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, serologisch oder virologisch auf die Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,

5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,

Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenschleppung. Die Anordnung soll ein Übertreten des Virus in den Hausschweinebestand verhindern.

zu 11

Gemäß § 14d Abs. 8 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Pufferzone Maßnahmen nach den Absätzen 4, 5, 5b und 6 anordnen.

Nach § 14d Abs. 5 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden.

Die Anordnung soll eine Weiterverbreitung des Virus und eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere, in engerer und weiterer Umgebung, verhindern.

Des Weiteren soll mit der Anordnung eine Übertragung der Afrikanischen Schweinepest in den Hausschweinebestand verhindern werden.

zu 12

Gemäß § 14f Abs. 1 Nr. 2 Schweinepest-Verordnung dürfen Schweine aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden,

Gemäß 14f Abs. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für das Verbringen von Schweinen Ausnahmen genehmigen.

zu 13

Gemäß § 14h Abs. 1 Schweinepest-Verordnung dürfen Sperma, Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb in einer Pufferzone gehalten worden sind, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Gemäß § 14h Abs. 2 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen.

zu 14

Gemäß § 14d Abs. 2c Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers als dringend geboten erscheint, für ein nach § 14d Abs. 2 S. 1 Schweinepest-Verordnung festgelegtes Gebiet (hier: Pufferzone) oder einen Teil dieses Gebietes, Maßnahmen zur Absper-

rung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten,

1. die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind,
2. bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder
3. bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest durch infizierte Wildschweine ist es deshalb geboten eine Pufferzone, auf der Grundlage des § 14I der Schweinepest-Verordnung, anzuordnen sowie Maßnahmen zur Abspernung, durch Errichtung von festen Zäunen entlang der polnisch-deutschen Grenze, zu ergreifen.

Die Anordnung dieser Maßnahmen ist nach §14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung gerechtfertigt, da sich auf polnischer Seite Wildschweine aufhalten, bei denen aus vorgenannten Gründen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Da Wildschweine einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich noch in der Inkubationszeit befinden, nach Brandenburg einwandern. Flüsse stellen für Wildschweine dabei kein Hindernis dar.

Die Dynamik des Seuchengeschehens in Polen weist klar darauf hin, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dies auch in besonderer Nähe zu Brandenburg. Darüber hinaus zeigen die Angaben aus Polen, dass zwischen dem Fund eines Wildschweines und der Bestätigung der Infektion ein Zeitraum von mehr eine Woche liegt. Brandenburg erhält keine konkreten Informationen über laufende Bekämpfungs- oder Erkennungsmaßnahmen auf polnischer Seite. Dies erhöht die Unsicherheit in Bezug auf die bisher als ASP-frei bezeichneten Gebiete.

zu 15

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dann, wenn die sofortige Vollziehung von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im öffentlichen Interesse besonders angeordnet wird.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) hat die Anfechtung der Anordnungen keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnungen sind geeignet dem Zweck dieser Tierseuchenallgemeinverfügung, den sofortigen Schutz vor der Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest, zu erfüllen.

Die Maßnahmen sind erforderlich, um einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann und die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnis-

mäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

- Die topographische Darstellung der Pufferzone kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.
- Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

gez. Daniel Kurth
Landrat